

Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Nittenau

Aufgrund von Art. 23 Satz 1; 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern- (Gemeindeordnung-GO) (BayRS 2020-1-1-I) und der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2024-1-I) hat der

Stadtrat Nittenau

in der Sitzung am 03. Februar 2004

folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Gebühren und Auslagenersatz für das Büchereiwesen der Stadt Nittenau (§ 1 der Benutzungsordnung):

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Ausstellung eines EDV-Leserausweises | |
| - für Erwachsene | 2,50 € |
| - für Kinder bis 18. Lebensjahr | kostenfrei |
| 2. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises | |
| - für Erwachsene | 2,50 € |
| - für Kinder bis 18. Lebensjahr | 1,50 € |
| 3. Adressermittlung | 1,50 |
| 4. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Medium und pro Woche | |
| - für Erwachsene | 0,50 € |
| - für Kinder | 0,50 € |
| 5. Gebühr für Erinnerungsschreiben (inkl. Porto) | |
| a) erste schriftliche Erinnerung | 1,00 € |
| b) zweite schriftliche Erinnerung | 1,50 € |
| 6. Kostenersatz, pauschal | |
| - bei kleineren Schäden an Büchern | 1,00 € |
| - bei Beschädigung oder Verlust von CD- oder Kassettenhüllen | 1,00 € |
| 7. Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums je nach Größe | 0,50 € bis
1,50 € |
| 8. Gebühr für Ersatzbeschaffungen durch Bücherei | 5,00 € |
| 9. Abholung von nicht zurückgegebenen Medien durch Boten, je Botengang | 7,50 € |
| 10. Vorbestellung von Medien | 0,50 € |
| 11. Bestellgebühr je Fernleihschein | 1,50 € |
- Darüber hinaus sind Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Benutzer zu tragen.

Rücksendung der Fernleihe nach tatsächlichen Portogebühren.

12. Kopieren aus Büchern und Zeitschriften	
a) DIN-A4-Kopien je Seite	0,10 €
b) DIN-A3-Kopien je Seite	0,15 €
13. Ausdruck von Dokumenten aus dem Internet je Seite (s/w-Druck)	0,10 €
14. Jahresgebühr	
- Kinder und Jugendliche	2,40 €
-	
- Erwachsene	6,00 €

Die Gebühr wird ab dem Zeitpunkt der erstmaligen, jährlichen Benutzung erhoben. Monatlich verringert sich die Gebühr um 1/12.

Die Jahresgebühr ist nicht zu erheben bei:

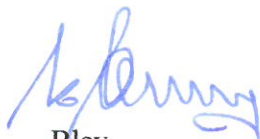
- Inhabern des SADpasses, Schwerbehinderten mit einer MdE über 50 %
- Urlaubsgäste, die nachweisen, dass sich nur für kurze Zeit hier aufhalten.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.März 2004 in Kraft.

Nittenau, 12. Februar 2004

Stadt N i t t e n a u



Bley

1.Bürgermeister

